

dann nicht, wenn darauf wider sie schon vor dem Eintritt in den Militärstand, sofern nicht derselbe ein freiwilliger war, rechtskräftig erkannt worden wäre,

- b) gegen Offiziere und die im Range denselben gleichgestellten Militärpersonen, so lange die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, oder so lange dieselben bei einem außerhalb des Landes oder auch im Lande auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zusammengezogenen Truppentheile stehen, oder zu einem speciellen Dienste außerhalb ihrer Garnison — z. B. Sicherheitscommando in Waldheim, Zwickau, Forstschutz u. s. w. — commandirt sind; auch sind bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses selbst die etwa im Schuldarrest Befindlichen aus demselben zu entlassen.

Außer diesen Fällen kann der Schuldarrest gegen Offiziere und die denselben gleichgestellten Militärpersonen nur verfügt werden, wenn vorher dem Schuldner nach erfolgter Recognition des Wechsels im Bescheide zur Bewirkung der Zahlung eine Frist von 14 Tagen nachgelassen worden ist.

Dagegen kann der Schuldarrest gegen die in Wartegeld oder à la suite versetzten, ingleichen gegen die der Kriegreserve angehörenden Personen zwar verfügt werden, es ist jedoch damit anzustehen, sobald eine Einberufung zum Dienste eintritt.

Während der Dauer des Zustandes, wo Militärpersonen der Anlegung des Schuldarrestes nicht unterliegen, läuft keine Verjährung der aus einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht gegen sie zuständigen Klagen."

Die Erste Kammer, welche gleich anfangs den Entwurf unverändert angenommen hätte, hat sich bei der abernünftigen Berathung gegen diese Modification ausgesprochen, indem sie selbst mit den mancherlei Beschränkungen, die, wie anzuerkennen ist, nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer bei Vollstreckung des Schuldarrestes gegen Militärpersonen stattfinden sollen, dennoch glaubte, dem Gesekentwurf selbst, welcher eine solche Vollstreckung des Schuldarrestes ganz ausschließt, den Vorzug geben zu müssen. Auch die Deputation hat bei dem Vereinigungsverfahren geglaubt, in dieser Beziehung, ihrer eigenen früheren Ansicht gemäß, dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten zu müssen und dies der geehrten Kammer anrathen zu sollen. Der hauptsächlichste Grund, der sie dazu bewogen, ist der bereits früher von mir geltend gemachte, um eine möglichste Uebereinstimmung herbeizuführen mit dem, was in dieser Beziehung in den Armeen der größeren Nachbarstaaten, in Preußen und gleichmäßig in Oesterreich stattfindet, ferner davon ausgehend, daß selbst bei einer beschränkten Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes gegen Militärpersonen bedenkliche Störungen im Dienste vorkommen können und daß wenigstens im eigenen Interesse der Offiziere es durchaus nicht zu liegen scheint, daß sie für unbedingt wechselfähig erklärt werden. Es würde übrigens, wenn man bei dem früheren Beschlusse stehen bleiben wollte, jedenfalls noch eine Ver-

änderung nothwendig sein in dem, was beschlossen worden ist; denn der Satz, welcher sich auf solche Militärpersonen bezieht, die in Wartegeld stehen oder à la suite versetzt worden sind, läßt die Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes gegen solche nicht zu, sobald sie zum Dienste einberufen sind. Active Militärpersonen hingegen können dem Wechselarreste, nach den Bestimmungen, die angenommen worden sind, auch dann unterliegen, wenn sie im Dienste sind und gelten nur dann für frei, wenn sie gerade zu einer zu einem speciellen Dienste zusammengezogenen Truppe gehören oder zu Truppen, welche auf dem Kriegsfuße gesetzt sind. Es ist also hier eine gewisse Inconsequenz vorhanden. Es würden die in Wartegeld stehenden und à la suite gesetzten Militärpersonen in größerer Ausdehnung von der Wechselhaft befreit sein, nämlich allemal dann, wenn sie zum Dienste einberufen sind, wohingegen andere im Dienste befindliche Militärpersonen aus diesem Grunde allein nicht befreit sind, sondern erst dann, wenn sie zu einer Truppe gehören, die zu einem speciellen Dienste zusammengezogen ist oder sich auf dem Kriegsfuße befindet. Eine Abänderung würde also in dem, was die Zweite Kammer beschlossen hat, jedenfalls stattfinden müssen. Es ist darauf aber nicht einzugehen, wenn die geehrte Kammer sich, wie die Deputation anrath, entschließt, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und den Entwurf, wie ich ihn zuerst vorgetragen, in §. 60 annimmt. Die Deputation hat, wie gesagt, geglaubt, da sie doch nicht hoffen und nicht vpraussetzen durfte, in allen Punkten die diesseitige Ansicht durchführen zu können, in diesem Punkte um so eher nachgiebig sein zu können, als der betreffende Beschluß der diesseitigen Kammer gegen 32 Stimmen erfolgt ist, also beinahe Stimmengleichheit stattgefunden hat. Aus allen diesen Gründen rath die Deputation an, den früheren Beschluß fallen zu lassen und nunmehr §. 60 des Entwurfs anzunehmen.

Abg. Eichorius: Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Referenten, daß im Vereinsverfahren eine Ausgleichung der gegenseitigen Ansichten stattfinden muß, wenn ein Resultat erzielt werden soll. Ich habe deshalb unbedenklich für die neue Fassung des §. 7 gestimmt, weil in dieser neuen Fassung nach meiner Ansicht das Princip gewahrt ist. Die gegenseitige Nachgiebigkeit — will ich einmal sagen — kann für meine Anschauung aber nicht so weit gehen; daß ich, wo es sich um Principfragen handelt, von einer früher aufgestellten Ansicht abgehe. Ich werde deshalb bei dem frühern Beschlusse der Kammer stehen bleiben und gegen die Fassung des §. 60, wie die Deputation sie jetzt vorgeschrieben hat, stimmen. Ich verzichte darauf, die materiellen Gründe nochmals zu recapituliren; in der früheren Debatte ist dies Alles so ausführlich für und gegen geschehen, daß ich auf eine Wiederholung der materiellen Debatte wohl verzichten kann. Anknüpfend an die